

**Satzung über die
öffentliche Bestattungseinrichtung der Stadt Buchloe
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)
vom 29.12.1997**

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung erläßt die Stadt Buchloe (nachfolgend stets kurz "Stadt" genannt) folgende Satzung,

geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Stadt Buchloe (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 04.10.2002 (Inkrafttreten am 19.10.2002),

geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Stadt Buchloe (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 3. April 2003 (Inkrafttreten am 12. April 2003),

zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Stadt Buchloe (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 01.02.2006 (Inkrafttreten am 10. Februar 2006):

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschrift

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeglieder betreibt die Stadt als eine öffentliche Einrichtung:

1. den städtischen Friedhof bestehend aus dem
 - a. alten Teil des Friedhofs (westlich des bestehenden Leichenhauses),
 - b. neuen Teil des Friedhofs (östlich des bestehenden Leichenhauses),
 - c. Waldfriedhof
2. die städtischen Leichenhäuser in den Ortsteilen
 - a. Buchloe,
 - b. Lindenberg,
 - c. Honsolgen;
3. das Friedhofs- und Bestattungspersonal.

ZWEITER TEIL

Der städtische Friedhof

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 2 Widmungszweck

Der städtische Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindegewohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Der städtische Friedhof wird von der Stadt als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4 Bestattungsanspruch

(1) Auf dem städtischen Friedhof ist die Beisetzung

1. der verstorbenen Gemeindegewohner,
2. der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen zu gestatten.

(2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Stadt, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

(3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

Abschnitt 2

Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Der städtische Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekanntgegeben; bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(2) Die Stadt kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlaß – z.B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 29) – untersagen.

§ 6 Verhalten im Friedhof

(1) Jeder Besucher des städtischen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten. Den Weisungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

(2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Während der Bestattungsfeierlichkeiten ist das Fotografieren und das Aufnehmen von Filmen nur mit Genehmigung der nächsten Angehörigen zulässig; im Falle kirchlicher Bestattung kann dies nur im Einverständnis und mit Erlaubnis des betreffenden Geistlichen geschehen. Sind Angehörige nicht anwesend, so erteilt die Stadt diese Genehmigung schriftlich. Diese Tätigkeit muß dem Ernst der Feierlichkeiten angemessen sein. Einschränkungen und Auflagen sind zulässig.

(4) Im Friedhof ist insbesondere untersagt:

1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Stadt zugelassenen Fahrzeuge;
3. ohne Genehmigung der Stadt Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
4. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
5. zu rauchen, zu lärmern sowie zu spielen;
6. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen;
7. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den vorgezeichneten Plätzen;
8. die Flächen außerhalb der Wege und die Grabstätten unbefugt zu betreten;
9. unpassende Gefäße, z.B. Konservendosen, Flaschen und ähnliche Gegenstände auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße bzw. Gießkannen zwischen den Gräbern aufzustellen;
10. Gegenstände, die zur Ausschmückung der Leiche, des Grabes oder des Sarges verwendet werden, außerhalb des Friedhofs zu verbringen;
11. Hinweisschilder und Pfähle zu beschädigen oder zu verrücken;
12. die Flächen vor oder zwischen den Gräbern mit Bodenplatten zu belegen;
13. Ruhe- oder Abstellbänke an den Gräbern aufzustellen;
14. fremde Grabplätze ohne Zustimmung der Stadt und ohne Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten und Verfügungsberechtigten zu fotografieren;

(5) Das Friedhofspersonal ist berechtigt, Personen die den Verboten der Absätze 3 und 4 zuwiderhandeln, aus dem Friedhof zu verweisen.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem städtischen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Stadt kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.

(2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.

(3) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 4 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(4) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeit auf dem Friedhof kann von der Stadt entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechtigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

(5) Die Zulassung wird auf ein Kalenderjahr befristet erteilt. Sie kann auch für eine bestimmte Tätigkeit einmalig erteilt werden.

(6) Gewerbliche Tätigkeiten im Friedhof dürfen nur während der Öffnungszeiten des Friedhofs, an Samstagen und an Vortagen zu Feiertagen, jedoch nur bis 13.00 Uhr ausgeführt werden; es sei denn, sie stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Bestattung.

(7) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die darauf gestützten Anordnungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

DRITTER TEIL

Die einzelnen Grabstätten

Die Grabmäler

Abschnitt 1

Grabstätten

§ 8 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs- (Belegungs-) Plan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 9 Arten der Grabstätten

Die Grabstätten werden unterschieden in:

1. Reihengräber (§ 10),
2. Wahlgräber
 - 2.1 Familiengräber (§ 11),
 - 2.2 Kindergräber (§ 12),
 - 2.3 Urnengrabstätten (§ 13),
 - 2.4 Ehrengräber (§ 14).

(2) Wird weder ein Wahlgrab in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Stadt dem Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) ein Reihengrab zu.

§ 10 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen von Personen über 6 Jahren, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit (§ 28) des zu Bestattenden vergeben werden.

(2) In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Die Grabstätte wird nach

Ablauf der Ruhezeit neu belegt.

(3) In ganz besonders gelagerten Ausnahmefällen kann der Stadtrat die Nutzungszeit im Einzelfall verlängern.

§ 11 Familiengräber

(1) Familiengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) begründet wird und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde.

(2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel wieder erworben werden. Ein Wiedererwerb für die Dauer der Nutzungszeit ist nur auf Antrag möglich. In begründeten Fällen kann eine kürzere Nutzungszeit von 5 Jahren, 10 Jahren und 15 Jahren vereinbart werden. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.

(3) Das Nutzungsrecht kann auch - sofern die Ruhefrist der bestatteten Personen abgelaufen ist - vor Ablauf der Nutzungsdauer aufgegeben werden.

(4) Familiengräber werden als einfach oder mehrfach Grabstätten vergeben. Bei beantragter Tieferlegung können in einem Einfachgrab (1 Grabnummer) unabhängig von der Ruhezeit zwei Leichen bestattet werden. Für mehrfach Grabstätten gilt dies entsprechend.

(5) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:

1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(6) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Stadt auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.

(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 5 Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 5 Satz 1 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Die Graburkunde wird von der Stadt entsprechend umgeschrieben.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 5 Satz 1 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Stadt anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt. Im übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 6 entsprechend.

(9) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Stadt unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.

(10) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

§ 12 Kindergräber

(1) Kindergräber sind Gräber, die in den Friedhofsplänen als solche ausgewiesen sind. Sie stehen für Bestattungen von Kindern bis zu 6 Jahren zur Verfügung.

(2) Die Nutzungszeit beträgt 10 Jahre.

(3) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Familiengräber (§ 11) für Kindergräber entsprechend.

§ 13 Urnengrabstätten (Aschenbeisetzungen)

(1) Die Aschenreste feuerbestatteter Personen werden beigesetzt

in Urnengräbern,
in einer besonderen Urnenwand,
in Familiengräbern,
im Urnensammelgrab.

(2) Die Nutzungszeit für besondere Urnengräber und die Urnenwand wird auf 15 Jahre festgesetzt. In jeder Nische der Urnenwand sind zwei Urnenbeisetzungen möglich.

(3) Eine Urnenbeisetzung ist der Stadt vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 16 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.

(5) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Familiengräber (§ 11) für Urnengräber entsprechend.

(6) Nach Ablauf der Nutzungszeit ist die Stadt berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

(7) Bei einem Bestattungsplatz im Urnensammelgrab wird kein Grabrecht erworben. Die Anlage wird von der Stadt Buchloe gestaltet und gepflegt. Ein Ausgraben der Urne nach der Beisetzung im Urnensammelgrab und eine Wiederbestattung an einem anderen Ort sind nicht möglich.

§ 14 Ehrengräber

Der Stadtrat kann beschließen, die Grabstätten von Bürgern, die sich um das öffentliche Wohl der Stadt Buchloe in hervorragender Weise verdient gemacht haben, aus öffentlichen Mitteln anzulegen, zu unterhalten und zu pflegen.

§ 15 Ausmaße der Grabstätten

(1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

1. Reihengräber (§ 10):

Länge: 2,00 m, Breite: 0,80 m

2. Familiengräber (§ 11)

a) einfaches Familiengrab: Länge: 2,10 m, Breite: 1,00 m

b) zweifaches Familiengrab: Länge: 2,10 m, Breite: 2,00 m

- | | |
|-----------------------------|-------------------------------|
| c) dreifaches Familiengrab: | Länge: 2,10 m, Breite: 3,00 m |
| d) vierfaches Familiengrab: | Länge: 2,10 m, Breite: 4,00 m |
| e) im Waldfriedhof | |
| einfaches Familiengrab: | Länge: 2,00 m, Breite: 1,00 m |
| zweifaches Familiengrab: | Länge: 2,00 m, Breite: 1,80 m |

3. Kindergräber (§ 12):

Länge: 1,00 m, Breite: 1,00 m

4. Urnengrabstätten (§ 13):

Länge: 1,00 m, Breite: 1,00 m

(2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte darf

- | | |
|------------------------|---------|
| a) bei Reihengräbern | 0,30 m, |
| b) bei Familiengräbern | 0,40 m, |
| c) bei Kindergräbern | 0,30 m, |
| d) bei Urnengräbern | 0,30 m |

(gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten.

(3) Die Tiefe der Grabstätte bis zur Oberkante des Sarges bzw. der Urne beträgt:

bei Urnengräbern wenigstens	0,80 m
bei Kindergräbern wenigstens	1,30 m
ansonsten wenigstens	1,60 m
bei Tieferlegung	2,30 m

§ 16 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

(1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.

(2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen. An und vor der Urnenwand dürfen Blumen, Kränze u.ä. nur an der von der Stadt bestimmten Stelle (Gedenkkreuz) niedergelegt werden, um einen ungehinderten Zugang zur Urnenwand für alle Friedhofsbesucher zu gewährleisten. Zehn Tage nach der Beisetzung hat der Grabnutzungsberechtigte die Entfernung des Blumenschmucks vorzunehmen oder zu veranlassen. Geschieht dies nicht, ist die Stadt berechtigt, dies auf seine Kosten vorzunehmen.

(3) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.

(4) Bei Reihengräbern bleibt die Übernahme der in den Absätzen 1 – 3 genannten Rechte und Pflichten der freien Vereinbarung der Erben und Bestattungspflichtigen (§ 6 der Bestattungsverordnung) überlassen, deren Inhalt der Stadt auf deren Aufforderung hin mitzuteilen ist. Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Stadt befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.

(5) Bei Wahlgräbern ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 34 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so hat die Stadt die in Absatz 4 Satz 2 genannten Befugnisse; das Nutzungsrecht gilt – ohne Entschädigungsanspruch – als erloschen.

Abschnitt 2

Die Grabmäler

§ 17 Errichtung von Grabmälern

(1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Stadt. Für Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist. Insbesondere ist das Anbringen von Halterungen für Blumen, Weihwasserkesseln u. ä. an der Urnenwand bzw. deren Schriftplatten nicht zulässig.

(2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:

1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1:10,
2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
3. die Angabe über die Schriftverteilung.

Soweit es erforderlich ist, können von der Stadt im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.

(4) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Stadt die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Die Stadt kann verlangen, daß ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die Einfriedung nicht binnen einem Jahr nach der Genehmigung errichtet worden ist.

§ 18 Ausmaße der Grabmäler

Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:

1. bei Kindergräbern	Höhe 0,90 m, Breite 0,80 m
2. bei Reihengräbern	Höhe 1,10 m, Breite 0,80 m
3. einfache Fam.-Gräber	Höhe 1,30 m, Breite 1,00 m
4. zweifache Fam.-Gräber	Höhe 1,60 m, Breite 1,80 m
5. dreifache Fam.-Gräber	Höhe 1,70 m, Breite 2,50 m
6. vierfache Fam.-Gräber	Höhe 1,80 m, Breite 3,20 m
7. Urnengräber	Höhe 0,90 m, Breite 0,90 m

§ 19 Gestaltung der Grabmäler

(1) Jedes Grabmal muß dem Widmungszweck des städtischen Friedhofs (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Die Stadt ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabmals zu stellen.

(2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen. Bei Schriftplatten für die Urnenwand darf die Inschrift nicht über die Schriftplatte hinausragen.

Es sind auch anonyme Schriftplatten zugelassen.

§ 20 Standsicherheit

- (1) Jedes Grabmal muß entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.
- (2) Der Antragsteller hat das Grabmal und sonstige Grabeinrichtungen in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (3) Stellt die Stadt Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. In dringenden Fällen kann die Stadt die Mängel sofort auf Kosten des Antragstellers beseitigen.
- (4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 21 Entfernung der Grabmäler

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 28) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Stadt entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Stadt zu entfernen. Werden sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt, ist die Stadt berechtigt, dies im Wege der kostenpflichtigen Ersatzvornahme zu tun.

VIERTER TEIL

Das städtische Leichenhaus

§ 22 Widmungszweck, Benutzung des städtischen Leichenhauses

- (1) Das städtische Leichenhaus dient – nach Durchführung der Leichenschau (§§ 1 ff. der Bestattungsverordnung) –
 1. zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden,
 2. zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof, sowie
 3. zur Vornahme von Leichenöffnungen.
- (2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 6 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (3) Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinn des Bundesseuchengesetz erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht (§ 19 Satz 1 der Bestattungsverordnung).
- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Stadt und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

(5) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses (§ 19 Satz 2 der Bestattungsverordnung) durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Fall einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der Bestattungspflichtigen.

§ 23 Benutzungszwang

(1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der Leichenschau unverzüglich in das zuständige städtische Leichenhaus zu verbringen.

(2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.

(3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn

- a. der Tod, bei auswärtigen Patienten, in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital u.a.) eingetreten und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
- b. die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und unverzüglich überführt wird.

FÜNFTER TEIL

Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 24 Leichenperson

(1) Die Verrichtung des Reinigens und Umkleidens von Leichen übernimmt eine von der Stadt bestellte oder von ihr für diese Verrichtung zugelassene Person, aber stets erst nach erfolgter Leichenschau.

(2) Die Verrichtungen einer Leichenperson nach Absatz 1 dürfen auch von einem privaten Bestattungsinstitut ausgeführt werden, wenn Gründe der öffentlichen Hygiene nicht entgegenstehen.

§ 25 Leichenträger

(1) Der Transport von Leichen, die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten sowie der Begleitdienst bei Überführungen wird von den von der Stadt bestellten Leichenträgern ausgeführt.

(2) Einzelne Verrichtungen der Leichenträger nach Abs. 1 dürfen mit Genehmigung der Stadt auch von einem privaten Bestattungsunternehmen ausgeführt werden.

§ 26 Friedhofswärter

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt dem Friedhofswärter.

SECHSTER TEIL

Bestattungsvorschriften

§ 27 Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf dem städtischen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Stadt im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 28 Sargbeschaffenheit

Die Verwendung von Särgen aus Edelhölzern und weiteren, schwer verrottbaren Hölzern (z.B. Eiche, Esche, etc.) ist nicht gestattet.

§ 29 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 15 Jahre, bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 10 Jahre. Entsprechendes gilt auch für Aschenreste.

§ 30 Umbettungen

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Stadt. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Die Stadt bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie läßt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

SIEBTER TEIL

Schlußbestimmungen

§ 31 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus zwingendem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden. Dies gilt auch für einzelne Grabfelder oder Gräber.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren.
- (3) Bestehende Nutzungsrechte werden von der Stadt abgelöst, bzw. es werden gleichwertige

Grabstätten zur Verfügung gestellt. Evtl. Umbettungen werden ebenfalls auf Kosten der Stadt vorgenommen.

§ 32 Ausnahmen

Zum Ausgleich von unbilligen Härten kann die Stadt auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung erteilen, sofern nicht Gründe des öffentlichen Wohls, insbesondere gesundheitliche Belange, dagegen sprechen.

§ 33 Haftung

Die Stadt übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen, und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. die bekanntgegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten mißachtet oder entgegen einer Anordnung der Stadt den Friedhof betritt (§ 5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),
3. die Bestimmungen über gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7),
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzeigt (§ 27 Abs. 1),
5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 29).

§ 35 Anordnungen für den Einzelfall: Zwangsmittel

(1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 36 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.1998 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Buchloe (Friedhofsatzung) vom 22. Dezember 1975 außer Kraft.

Buchloe, den 29.12.1997

G r e i f
Bürgermeister